



Reglement

für die Benützung der Aussenanlagen
der Sekundarschule Rüti durch
die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen

gültig ab 20.8.12

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Aussenanlagen der Sekundarschule Rüti. Zu den Aussenanlagen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• Spielwiesen• Pausenplätze• Hartplätze• Leichtathletik-Anlagen• Beachvolleyballfeld• Aussenschulzimmer vor Sporthalle Schwarz												
Grundsatz zu Aussenanlagen	<p>Art. 2 ¹Die Aussenanlagen stehen im Rahmen der Betriebszeiten der Öffentlichkeit für Spiel und Sport bewilligungsfrei zur Verfügung. ²Ein gesteigerter Gemeingebrauch durch einen Verein, eine vereinsähnliche Organisation sowie öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Körperschaften bedarf der Bewilligung nach Art. 9 dieses Reglements. ³Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.</p>												
Kommerzielle gewinnorientierte Organisationen	<p>Art. 3 Gewinnorientierten oder kommerziellen Organisationen kann durch die Schule die Benutzung gegen Gebühr bewilligt werden (Gebührenreglement).</p>												
Zuteilung	<p>Art. 4 ¹Die eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingabedatums berücksichtigt. ²Ortsansässige Personen und Organisationen erhalten gegenüber auswärtigen den Vorzug. ³Vereine und Körperschaften erhalten gegenüber vereinsähnlichen Organisationen den Vorzug.</p>												
Nutzungseinschränkungen	<p>Art. 5 Für Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter sowie für Werbeveranstaltungen und Verkündigungsanlässe religiöser Organisationen wird in der Regel aufgrund der Gesinnungsneutralität der öffentlichen Schule keine Bewilligung erteilt.</p>												
Zeitliche Benutzung	<p>Art. 6 ¹Für die ausserschulische Benutzung (Eigen- und Fremdnutzung) der Aussenanlagen gelten folgende Zeiten:</p> <table><tr><td>Montag-Freitag</td><td>Samstag</td><td>Sonn- und Feiertage</td></tr><tr><td>09.00 – 22.00 Uhr</td><td>09.00 – 22.00 Uhr</td><td>10.00 – 20.00 Uhr</td></tr></table> <p>²Bei den Aussenanlagen gilt täglich eine Mittagspause von 12.00 – 13.00 Uhr und somit ein Benützungsverbot. ³Die Einzelbewilligung für zeitliche Abweichungen während den Schulbenutzungszeiten¹ obliegt der zuständigen Schulleitung, ausserhalb derselben der Schulpflege, Ressort Liegenschaften.</p> <p>¹ Die Schulbenutzungszeiten sind wie folgt definiert:</p> <table><tr><td>Montag/Dienstag/Donnerstag/Freitag</td><td>07.30 – 17.30* Uhr</td></tr><tr><td>Mittwoch</td><td>07.30 – 12.00 Uhr</td></tr><tr><td>*Benützungsverbot während Mittagspause von</td><td>12.00 – 13.00 Uhr</td></tr></table>	Montag-Freitag	Samstag	Sonn- und Feiertage	09.00 – 22.00 Uhr	09.00 – 22.00 Uhr	10.00 – 20.00 Uhr	Montag/Dienstag/Donnerstag/Freitag	07.30 – 17.30* Uhr	Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr	*Benützungsverbot während Mittagspause von	12.00 – 13.00 Uhr
Montag-Freitag	Samstag	Sonn- und Feiertage											
09.00 – 22.00 Uhr	09.00 – 22.00 Uhr	10.00 – 20.00 Uhr											
Montag/Dienstag/Donnerstag/Freitag	07.30 – 17.30* Uhr												
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr												
*Benützungsverbot während Mittagspause von	12.00 – 13.00 Uhr												

Art. 7
Zuständigkeit Die Vermietung der Aussenanlagen während den Schulbenutzungszeiten obliegt der zuständigen Schulleitung. Ausserhalb der Schulbenutzungszeiten und während den Schulferienwochen ist die Bewilligung über die Schulverwaltung einzuholen.

Art. 8
Verantwortliche Person Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber der Schule und dem Hausdienst vertritt.

II. Bewilligung und Gebühren

Art. 9
Bewilligungsverfahren ¹Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der beabsichtigten Benützung bei der Schulverwaltung mit Angabe des Benützungsgrunds einzureichen.
²Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während einer befristeten Dauer erteilt. Bei wiederkehrenden Belegungen hat der Gesuchsteller nach Ablauf der befristeten Dauer eine neue Bewilligung zu beantragen.

Art. 10
Benützungseinschränkungen ¹Werden ausnahmsweise Aussenanlagen von der Schule auch ausserhalb der Schulzeiten beansprucht (z.B. für Sporttage, spezielle Events, etc.), kann das Benützungsrecht vorübergehend beschränkt oder entzogen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung von anderen Anlagen. Dieser Umstand ist den Bewilligungnehmern zu kommunizieren.

²An folgenden Feiertagen stehen Vereinen und anderen Organisationen keine Aussenanlagen zur Verfügung:

- Weihnachts-/Neujahrsferien
- Karfreitag / Osterfeiertage
- Auffahrt und Pfingsten
- I. Mai und Eidg. Betttag
- während den Wartungs- und Reinigungsarbeiten gemäss Anordnung des Hausdienstes

³Die Grünflächen dürfen nur mit Schuhen ohne Nocken oder ähnlichem, das heisst nur mit Turnschuhen benutzt werden.

Art. 11
Benützungsgebühr ¹Ortsansässige Vereine und ortsansässige nichtkommerzielle Organisationen können die Aussenanlagen für nichtkommerzielle Anlässe (Events ohne Startgeld, Mannschaftsgeld oder gewinnorientierte Bewirtung) unentgeltlich benutzen. Für alle weiteren Nutzer erlässt die Schule für die Benützung der Aussenanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

² Ausserordentliche Aufwendungen des Hausdienstes werden verrechnet.

Art. 12
Grossanlässe Für Grossanlässe kann die Schule Sonderregelungen treffen.

III. Nutzungshinweise

Anlagenutzung	<p>Art. 13</p> <p>¹Die Aussenanlagen sind mit Sorgfalt zu benützen und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.</p> <p>²Den Weisungen der Aufsichtspersonen wie Lehrpersonen und Hauswarte ist Folge zu leisten.</p> <p>³ Bei Benutzergruppen ist die im Gesuch und in der Bewilligung bestimmte Person für die Einhaltung der Vorschriften über die Benützung der Aussenanlagen verantwortlich. Sie hat sich über die geltenden Weisungen vor der Benützung zu orientieren.</p> <p>⁴Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen ist auf der ganzen Aussenanlage verboten. Bei Anlässen ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die nötigen Bewilligungen eingeholt werden und dass für Raucher genügend Aschenbecher aufgestellt werden.</p> <p>⁵Das Mitbringen von Glas durch Dritte auf die Aussenanlagen ist nicht gestattet.</p> <p>⁶Das Betreiben von Musikanlagen und Lichtquellen im Freien sind bewilligungspflichtig.</p> <p>⁷Das Betreten der Spiel- und Sportflächen mit Hunden ist nicht gestattet.</p>
Parkierung	<p>Art. 14</p> <p>Das Abstellen von Fahrzeugen auf der ganzen Schulanlage ist verboten. Es sind die öffentlichen Parkplätze zu benutzen. Rettungsdienste und Polizei müssen jederzeit und ohne Behinderung zu den Eingängen zufahren können. Ein entsprechender Parkraum muss bei den Zugängen freigehalten werden.</p>
Entzug der Bewilligung	<p>Art. 15</p> <p>Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann nach vorgängiger Verwarnung die erteilte Bewilligung entschädigungslos entzogen werden.</p>
Haftung	<p>Art. 16</p> <p>¹Die Benützung der Anlagen und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr; die Schule lehnt bei Unfällen jede Haftung ab.</p> <p>²Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Geräten, Anlagen, etc. verursachen, insbesondere für Beschädigungen der Grünflächen durch nicht erlaubtes Schuhwerk. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden.</p> <p>³Für die Bewilligungserteilung kann das Vorlegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.</p> <p>⁴Eigene Gerätschaften irgendwelcher Art dürfen die Benutzer auf Aussenanlagen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswarts oder der Bewilligungsinstanz aufstellen.</p> <p>⁵Die Schule haftet nicht für die Entwendung von Gegenständen, welche von den Benutzerinnen und Benützern mitgebracht worden sind.</p> <p>⁶Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes und des kantonalen Rechts.</p>

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 17</p> <p>Das Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 22.5.12 abgenommen.</p>
Inkraftsetzung:	<p>20. August 2012</p>

Anhang I
Tarife für die Benutzung der Räumlichkeiten

Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn es sich um eine Veranstaltung von öffentlichem Interesse handelt. Gebühren für kommerzielle Anlässe werden gemäss speziellen Vereinbarungen festgelegt.

	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine und auswärtige Organisationen
Aussenanlagen gemäss Artikel I	gratis	Samstag: 50.-- Sonntag: 50.--	Samstag: 100.-- Sonntag: 100.--
Pikett-Dienst	gratis	Fr. 50.--/Tag	Fr. 50.--/Tag
Reinigung der Räumlichkeiten, falls genutzt (WC-Anlagen etc.)	Aufwand von 3 Std. ist gratis – jede weitere Stunde zum Ansatz von Fr. 50.--/Std	Aufwand von 3 Std. ist gratis – jede weitere Stunde zum Ansatz von Fr. 50.--/Std.	Stundenansatz Fr. 50.-- nach Aufwand

20.8.12 cr